

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

[Art. 5 DSGVO](#) enthält den Grundsatz der Rechtmäßigkeit einer [Verarbeitung personenbezogener Daten](#). Dahinter verbirgt sich der bereits aus § [4 Abs. 1 BDSG](#) bekannte Grundgedanke des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt. Dieser besagt, dass die [Verarbeitung](#) personenbezogener [Daten](#) grundsätzlich verboten ist, wenn nicht ein Erlaubnistatbestand vorliegt. Die einzelnen Tatbestände sind in [Art. 6 DSGVO](#) enthalten.

Die [Verarbeitung](#) ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine in Art. 6 Abs. 1 enthaltenen Bedingungen erfüllt ist.

Die [Verarbeitung](#) ohne Erlaubnistatbestand, also ohne Rechtsgrundlage nach [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) stellt einen Verstoß gegen die [Verordnung](#) dar und kann meldepflichtig gegenüber der [Aufsichtsbehörde](#) sein.

juristi.kon Fachwissen

Gleichzeitig werden zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassen, Auskunft und Schadenersatz ausgelöst. Unter bestimmten Voraussetzungen ist mit einer [Abmahnung](#) zu rechnen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>